

Verein der Freunde der Johannes-Brahms-Schule in Pinneberg e.V.

Vereinssatzungen

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde der Johannes-Brahms-Schule in Pinneberg e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Pinneberg.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der schulischen Aufgaben der Johannes-Brahms-Schule in Pinneberg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Klassenfahrten, Schüleraustausch, Exkursionen, kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Vorträge, Theaterbesuche und -aufführungen, Konzerte sowie ähnliche Veranstaltungen. Die Unterstützungen erstrecken sich nur auf solche Aufgaben, die nicht Pflichtaufgaben des Schulträgers sind. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Im Fall der Ablehnung hat der Abgelehnte das Recht, eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern, die mit einfacher Stimmenmehrheit dann endgültig über den Antrag entscheidet.

Der Empfang der Mitgliedskarte gilt als Aufnahmebestätigung. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser kann nur zum Ende des Geschäftsjahres, mit dreimonatiger Frist, erklärt werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund möglich ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene hat das Recht, eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern, diese entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 3

Vorstand, Kuratorium sowie Arbeitsausschüsse

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Er wird in der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar auf die Dauer von drei Jahren. Im ersten Quartal eines jeden Jahres muss eine Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins stattfinden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem Kassenwart
3. dem Schriftführer.

Über die Vertretung im Verhinderungsfalle entscheidet der Vorstand. Dem Vorstand darf jeweils nur ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Johannes-Brahms-Schule angehören. Neben dem Vorstand wählt die Mitgliederversammlung ein Kuratorium, bestehend aus 10 Mitgliedern. Für den Fall, dass die Mitgliederzahl des Vereins die Zahl 500 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Kuratoriumsmitglieder um je ein Mitglied für 50 Mitglieder.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, zusammen mit dem Vorstand sämtliche Förderungsmaßnahmen, gleich welcher Art, zu beschließen. Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder haben jeder das gleiche Stimmrecht. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand. Vor Beschlussfassung ist die Schulleitung zu hören, sie kann zu Beratungen hinzugezogen werden.

Der Vorstand kann darüber hinaus Arbeitsausschüsse für einzelne, dem Vereinszweck in jeder Weise dienende Fachgebiete berufen, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen.

Als ständiger Arbeitsausschuss wird gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes ein Kassenprüfungsausschuss von der Mitgliederversammlung gewählt, der mindestens einmal im Jahr die Kasse des Vereins zu prüfen hat. Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Bericht muss vor Entlastung des Kassenwarts schriftlich der Mitgliederversammlung vorliegen und verlesen werden. Der Kassenprüfungsausschuss schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes vor. Über die Beschlüsse des Vorstandes, des Kuratoriums und der Arbeitsausschüsse sind Protokolle zu fertigen, die von den jeweils Beteiligten zu unterzeichnen sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal jährlich im 1. Quartal berufen, außerdem, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich verlangt. Einladungen müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich ergehen und die Tagesordnung enthalten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Richtigkeit der Niederschrift ist durch die Unterschriften des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und durch den Schriftführer zu bestätigen.

In dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben, ebenso Mitglieder des Kuratoriums oder der Arbeitsausschüsse vorzeitig abberufen.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. In diesen Fällen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung eine zweite Versammlung innerhalb zweier Wochen zu berufen und die nicht erschienenen Mitglieder zu laden. Die zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 5

Beitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig und spesenfrei dem Verein zu übermitteln. Dies soll möglichst bargeldlos geschehen.

Wer mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist, gilt als ausgeschlossen.

Juristische Personen zahlen Beiträge nach Vereinbarung mit dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Beitragsregelung im Einzelfall treffen.

§ 6

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Vereinszweck durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 7

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Gesamtvermögen des Vereins an die Johannes-Brahms-Schule in Pinneberg, zu Händen ihres Schulträgers, zwecks Verwendung zur Förderung der Schule und ihrer Schüler.

Pinneberg, den 21.Mai 1969

Arndt Dr.Meyer-Braack Eggers

Inga Sorge Dr. Kunst Dr. Schubert